

Dienststelle	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Kurzbezeichnung:

Einleitung EU-Vergabeverfahren

1. Bedarfsprüfung

Der Begründung der Bedarfsstelle wird gefolgt.

Ergänzungen/Änderungen:

--

2. Haushaltsmittel

☐ Hinweis auf den beigefügten Beschaffungsantrag.

☐ Etwaige zu berücksichtigende Änderungen in Absprache mit der mittelbewirtschaftenden Stelle:

Jahr	Kapitel	Titel	Betrag	Mittelbindungsnummer (Reservierung/Festlegung)	Sachkonto ¹	Kostenstelle/ Produkt ¹

3. Prüfung, ob eine Rahmenvereinbarung besteht

☐ Der angemeldete Bedarf kann im Wege eines Abrufs aus einer bestehenden Rahmenvereinbarung gedeckt werden. Die Bedarfsstelle wurde informiert. Ende der Beschaffung.

☐ Nein

erledigt (NZ., Datum)

¹ soweit zutreffend

4. Begründung zum geschätzten Auftragswert nach § 3 VgV

- ☐ Der im Beschaffungsantrag enthaltenen Schätzung wird gefolgt.
- ☐ Zur Schätzung im Beschaffungsantrag ergeben sich folgende Änderungen/Anmerkungen:

Es handelt sich um eine EU-weite Vergabe (bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen nach § 130 GWB beträgt der geschätzte Auftragswert mindestens 750.000 Euro, bei allen anderen Dienstleistungen sowie Lieferungen mindestens 221.000 Euro)².

5. Prüfung, ob ein Leistungsaustausch innerhalb der Landesverwaltung möglich ist oder ein Fall der Öffentlich-Öffentlichen Zusammenarbeit (u.a. „Inhouse“) nach § 108 GWB vorliegt

- ☐ Eine Inhouse-Vergabe/Leistungsaustausch innerhalb der Landesverwaltung liegt vor. Abruf bei:

Information der Bedarfsstelle und Abruf der Leistung.

- ☐ Es liegt ein Fall der Öffentlich-Öffentlichen Zusammenarbeit nach § 108 Abs. 1, 4 oder 6 GWB vor.

Erläuterung:

Ende der Beschaffung nach GWB, VgV.

- ☐ Eine Ausnahme liegt nicht vor.

erledigt (NZ., Datum)

² Ab dem 1. Januar 2026 beträgt der EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge 216.000 Euro. Die EU-Schwellenwerte sind schon jetzt für die Auftragswertschätzung zu beachten, soweit die Auftragsbekanntmachung nach dem 31. Dezember 2025 abgesendet oder das Vergabeverfahren danach auf sonstige Weise eingeleitet wird (§ 3 Abs. 3 VgV).

6. Prüfung, ob eine zulässige Auftragsänderung nach § 132 GWB vorliegt

- ☐ Es liegt ein Fall des § 132 Abs. 3 GWB vor.
- ☐ Es liegt ein Fall des § 132 Abs. 2 GWB vor.
- ☐ Es liegt ein Fall des § 132 Abs. 1 GWB vor.

Erläuterung:

Beauftragung im Rahmen des § 132 GWB.

- ☐ Eine Ausnahme liegt nicht vor.

erledigt (NZ., Datum)

7. Weitere Ausnahmetatbestände nach GWB

- ☐ Es liegen Ausnahmetatbestände nach §§ 107, 109, 116-117 GWB vor:

erledigt (NZ., Datum)

8. Wahl der Vergabeart

- ☐ Offenes Verfahren.
- ☐ Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb.
- ☐ Verhandlungsverfahren
 - ☐ mit Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 3 Nr. __ VgV.
 - ☐ ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr. __ VgV.
- ☐ Wettbewerblicher Dialog nach § 14 Abs. 3 Nr. __ VgV.
- ☐ Innovationspartnerschaft nach § 19 VgV.

Gründe für die Wahl der Vergabeart (nur bei Verhandlungsverfahren, wettbewerblichem Dialog und der Innovationspartnerschaft):

(ggf. auf gesonderter Anlage weiterführen)

9. Losvergabe (§§ 97 Abs. 4 GWB, 30 VgV)

- ☐ Die Leistungen werden nach Losen aufgeteilt.
- ☐ Die Leistungen werden aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht nach Losenaufgeteilt.

Gründe für den Verzicht auf eine losweise Vergabe:

☐ siehe Beschaffungsantrag

☐ Begründung:

(ggf. auf gesonderter Anlage weiterführen)

10. Anforderungen nach dem BbgVergG

10.1 Die Vorgaben des BbgVergG wurden von der Vergabestelle geprüft und werden – soweit einschlägig – durch die entsprechenden Verpflichtungserklärungen im Rahmen der Angebotsabgabe beachtet.

10.2 Der Begründung zur (Nicht-) Berücksichtigung strategischer/ nachhaltiger Aspekte nach dem BbgVergG (Formular 1.13 EU)

☐ wird gefolgt.

☐ wird nicht gefolgt. Es ergeben sich folgende Änderungen/Anmerkungen:

11. Zugang zu den Vergabeunterlagen

- ☐ Die Vergabeunterlagen sollen nicht frei, direkt und unmittelbar zugänglich sein (§ 41 Abs. 2-3 VgV).

Begründung:

12. Form und Übermittlung von Interessenbekundungen, Interessenbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten (§ 53 VgV)

12.1 Die Übermittlung mithilfe elektronischer Mittel wird ermöglicht

(§ 53 Abs. 1 VgV):

☐ Ja.

☐ Nein.

☐ Es liegt ein Fall des § 41 Abs. 2 Nr. 1 – 3 VgV vor oder es sind zugleich physische oder maßstabsgetreue Modelle einzureichen, die nicht elektronisch übermittelt werden können (§ 53 Abs. 2 VgV).

☐ Einreichung mithilfe anderer als elektronischer Mittel zugelassen (§ 53 Abs. 4 VgV).

Begründung:

12.2 Interessenbekundungen/ Interessenbestätigungen/ Teilnahmeanträge/ Angebote können

☐ elektronisch

☐ in Textform nach § 126 b BGB

☐ mit fortgeschrittener elektronischer Signatur oder fortgeschrittenem elektronischen Siegel

☐ mit qualifizierter elektronischer Signatur oder qualifiziertem elektronischen Siegel

☐ schriftlich

abgegeben werden.

Begründung:

Datum, Unterschrift für die Entscheidungen der
Vergabestelle zu 4, 8-12

13. Beteiligung der/des Beauftragten für den Haushalt

Das Vergabeverfahren entspricht den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen.

Datum, Unterschrift der/des
Beauftragten für den Haushalt

14. Vergabe

☐ Offenes Verfahren

weiter mit Formular: **1.3 EU**

☐ Nicht offenes Verfahren

weiter mit Formular: **1.4 EU**

☐ Verhandlungsverfahren/Wettbewerblicher Dialog/
Innovationspartnerschaft

weiter mit Formular: **1.5 EU**

Datum, Unterschrift